

Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in seiner Sitzung am 25.06.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt ist durch den freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf am 01. Dezember 2009 neu gebildet worden. Entsprechend der Regelungen des § 45a Abs. 11 ThürKO war für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt und die bisherigen Bürgermeister waren für die Dauer der laufenden Amtszeit zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen, die bisherigen Gemeinderatsmitglieder waren die weiteren Ortschaftsratsmitglieder. Es bestanden daher die Ortschaften Apfelstädt, Gamstädt (zusammengefasst aus den Ortsteilen Gamstädt und Kleinrettbach), Ingersleben und Neudietendorf (zusammengefasst aus den Ortsteilen Kornhochheim und Neudietendorf) weiter und diese Struktur wurde auch zur Kommunalwahl 2014 zu Grunde gelegt. Der Bürgerentscheid vom 14. September 2014 sieht nunmehr eine Änderung der Einteilung der Ortschaften vor und es soll zukünftig jeder Ortsteil eine Ortschaft bilden. Hierzu ist die Anpassung der Hauptsatzung erforderlich. Bis in den neuen Strukturen gewählt wird, bleiben die bisherigen Ortschaften bestehen und die gewählten Ortschaftsbürgermeister und die Ortschaftsräte im Amt.

§ 1 Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen „Nesse-Apfelstädt“ und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 ThürKO. Es gilt die Ortschaftsverfassung nach § 45 a ThürKO.

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Apfelstädt
2. Gamstädt
3. Kleinrettbach
4. Ingersleben
5. Neudietendorf
6. Kornhochheim

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Apfelstädt zur Gemarkung Apfelstädt
 2. für den Ortsteil Gamstädt zur Gemarkung Gamstädt
 3. für den Ortsteil Kleinrettbach zur Gemarkung Kleinrettbach
 4. für den Ortsteil Ingersleben zur Gemarkung Ingersleben
 5. für den Ortsteil Neudietendorf zur Gemarkung Neudietendorf und
 6. für den Ortsteil Kornhochheim zur Gemarkung Kornhochheim.
- (2) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde (z.B. Nesse-Apfelstädt, OT Apfelstädt).
- (3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Nesse-Apfelstädt wird begrenzt:
- im Norden durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Nottleben und der Stadt Erfurt
 - im Osten durch das Gemeindegebiet der Stadt Erfurt
 - im Süden durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg
 - im Westen durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Drei Gleichen

§ 3

Gemeindewappen, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist geteilt von Silber und Blau und zeigt einen Waidmühlstein unter und über einem Wellenbalken in verwechselten Farben nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Gemeinde führt gem. § 7 Abs. 3 ThürKO ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren die Umschrift „Gemeinde Nesse-Apfelstädt“ sowie die Siegelnummer.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Aufgrund des Bürgerentscheides vom 14. September 2014 werden gemäß § 45a Abs. 1 ThürKO die folgenden Ortschaftsverfassungen eingeführt:

Die Ortsteile

1. Apfelstädt
2. Gamstädt
3. Ingersleben
4. Kleinrettbach
5. Kornhochheim
6. Neudietendorf

erhalten jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster
1. für die Ortschaft Apfelstädt zur Gemarkung Apfelstädt
 2. für die Ortschaft Gamstädt zur Gemarkung Gamstädt
 3. für die Ortschaft Ingersleben zur Gemarkung Ingersleben

4. für die Ortschaft Kleinrettbach zur Gemarkung Kleinrettbach
 5. für die Ortschaft Kornhochheim zur Gemarkung Kornhochheim
 6. für die Ortschaft Neudietendorf zur Gemarkung Neudietendorf.
- (3) Die Wahl der Ortschaftsbürgermeister erfolgt gemäß § 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO werden die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
 - (5) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung (Anlage 2), die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden, dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Im Fall seiner Verhinderung führt der Beigeordnete den Vorsitz im Gemeinderat.
- (2) Sind beide Personen nach Absatz 1 verhindert, führt der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Gemeinderates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

- (3) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
 1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, außer in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
 2. Für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit eine Rohbausumme von 50.000 € nicht überstiegen wird.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Nesse-Apfelstädt bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nesse-Apfelstädt oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Gemeinderatsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11 Beigeordneter

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen ehrenamtlichen Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Er ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 12 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu

tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare / Niemeyer.

§ 13

Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung besteht aus der Bezeichnung des Amtes und dem vorangestellten Zusatz „Ehren-“:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss des Gemeinderates widerrufen werden.

§ 14

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der gewählte Gemeinderatsvorsitzende
oder dessen Stellvertreter von 15,00 Euro,
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 15,00 Euro.

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Regelung für die laufende Amtszeit der Ortschaftsbürgermeister

der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Apfelstädt	560,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Gamstädt	445,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Ingersleben	560,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Neudietendorf	620,00 Euro,
der ehrenamtliche Beigeordnete	300,00 Euro.

b) Nach Beginn der Amtszeit zur Kommunalwahl 2019 erhalten

der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Apfelstädt	560,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Gamstädt	250,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Ingersleben	445,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Kleinretzbach	250,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Kornhochheim	445,00 Euro,
der Ortschaftsbürgermeister Ortschaft Neudietendorf	620,00 Euro,
der ehrenamtliche Beigeordnete	300,00 Euro.

- (7) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt und für jede Sitzung, bei der er den Ortschaftsbürgermeister vertritt und nicht selbst Mitglied des tagenden Gremiums ist.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in dem von der Gemeinde Nesse-Apfelstädt herausgegebenen Amtsblatt:
„Gemeindenachrichten
Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt“
vorgenommen.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln).

Standorte der Verkündungstafeln sind folgende Stellen:

Ortsteil Apfelstädt:	Hauptstraße vor Haus Nr. 34 (Bushaltestelle)
Ortsteil Gamstädt:	„Die Vorstadt“, Ecke „Straße der DSF“
Ortsteil Kleinrettbach:	Bushaltestelle „Brühl“
Ortsteil Ingersleben:	am Grundstück Karl-Marx-Straße 32
Ortsteil Neudietendorf	neben dem Gebäude Zinzendorfstraße 1 (Bürgerhaus "Drei Rosen")
Ortsteil Kornhochheim	Hauptstraße gegenüber Haus Nr. 39 (Bushaltestelle).

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft und ihrer Ortsteile.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann nachrichtlich im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt bekannt gemacht werden.

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche), insbesondere Beschlüsse, Mitteilungen, sonstigen Hinweise und Genehmigungen erfolgen entsprechend des Absatzes 1, soweit nicht Bundes- oder

Landesrecht oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Sie können nachrichtlich durch Aushang an den Verkündungstafeln veröffentlicht werden.

- (4) Die Bekanntmachung der sonstigen Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 3 erfolgt abweichend von Absatz 3 durch Aushang an den oben aufgeführten Verkündungstafeln, wenn eine fristgemäße Bekanntmachung im planmäßig erscheinenden Amtsblatt nicht möglich ist. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln mit diesem Tag vollendet.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 bis 4 festgelegten Form infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 08. Oktober 2010 außer Kraft.

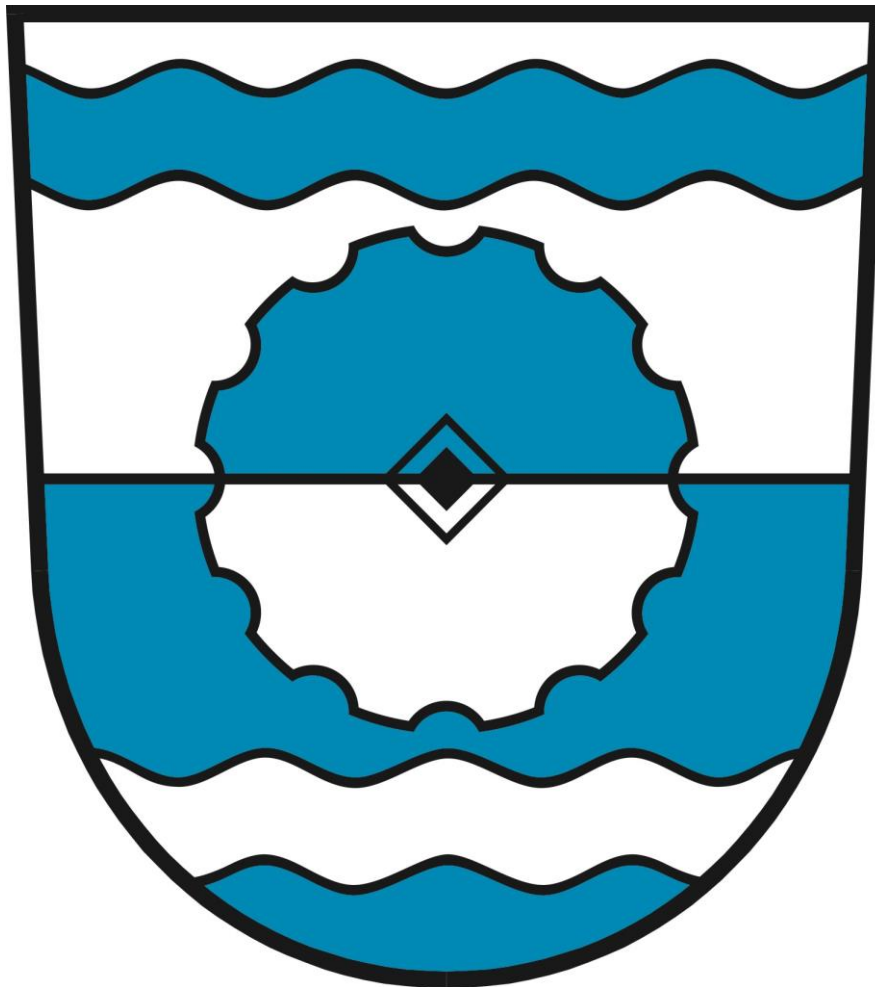
Nesse-Apfelstädt, den 10.08.2015

gez. Detlef Stender
Beigeordneter
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

-Siegel-

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 10.08.2015

Wappen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt



Der Waidmühlstein versinnbildlicht im Wappen den Anbau und die Verarbeitung von Färberwaid, der wie keine andere Kulturpflanze das Wirtschaftsleben der Region über Jahrhunderte geprägt hat.

Die beiden Wellenbalken symbolisieren die der Gemeinde namensgebenden Flüsse Nesse und Apfelstädt.

Die Farbe Blau steht im Wappen für den aus dem Färberwaid gewonnenen Farbstoff und darüber hinaus in Kombination mit Silber für die Wasserläufe.

Blasonierung:

Das Wappen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt ist geteilt von Silber und Blau und zeigt einen Waidmühlstein unter und über einem Wellenbalken in verwechselten Farben.

Nesse-Apfelstädt, den 10.08.2015

gez. Detlef Stender
Beigeordneter
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

-Siegel-

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 10.08.2015

§ 1

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Nesse-Apfelstädt.
- (4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

§ 3

Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 3 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der

Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zu stellen (§ 45 a Abs. 4 Satz 6 ThürKO).

§ 4

Mittelbereitstellung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Höhe der finanziellen Mittel richtet sich nach § 45a Abs. 9 Sätze 2 und 3 ThürKO. Der Gemeinderat kann in der Haushaltssatzung hiervon abweichend höhere finanzielle Mittel für die Ortschaften zur Verfügung stellen.
- (3) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden.
- (4) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Gemeinderat / der Gemeindeverwaltung.

§ 5

Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45 a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).
2. Die Ortschaftsräte entscheiden, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, für Bauvorhaben in ihren Gemarkungen an Stelle des Gemeinderates:
 - a. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit es sich um Ein- oder Zweifamilienhäuser handelt,
 - b. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.

Soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind, können diese Vorschläge über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft unterbreiten.

3. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen ihrer Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 2 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr

- dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
5. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO). Soweit der Ortschaftsrat nicht entscheidet, kann er zu dem Aus- und Umbau von Straßen, von Wegen und Plätzen sowie der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft Vorschläge unterbreiten (§ 45 a Abs. 7 Nr. 5 und 6 ThürKO). Insbesondere sind sie bei der
 - a. Entscheidung über die Errichtung von Bürgerhäusern
 - b. Entscheidung über die Standorte von neuen Spiel- und Sportplätzen
 - c. Entscheidung über die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten
 - d. Entscheidung über die Erstausrüstung neu anzulegender Grün- und Parkanlagenzu beteiligen.
 6. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (§ 45 a Abs. 6 Nr. 5 ThürKO).
 7. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und – verschönerung (§ 45 a Abs. 6 Nr. 6 ThürKO).
 8. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege von Partner- und Patenschaften (§ 45 a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO). Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über den Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 11 ThürKO).
 9. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten (§ 45 a Abs. 6 Nr. 8 ThürKO).
 10. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens (§ 45 a Abs. 6 Nr. 9 ThürKO).
 11. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Wahl oder den Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen. (§ 45 a Abs. 6 Nr. 10 ThürKO). Sofern die Ortschaftsräte nicht entscheiden, können diese Vorschläge hierzu unterbreiten.
 12. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, die Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie die Änderung der Einteilung und die Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist, zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 1 ThürKO).
 13. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 2 ThürKO).
 14. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung oder eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 3 und 4 ThürKO).
 15. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 8 ThürKO).
 16. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 9 ThürKO). Insbesondere sind sie bei der Entscheidung über die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen. Die Ortschaftsbürgermeister

entscheiden über die kurzzeitige Vermietung von Räumen im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

17. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über beabsichtigte Veranstaltungen, Feste und Märkte in der Ortschaft zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 10 ThürKO).
18. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen zu beteiligen (§ 45 a Abs. 7 Nr. 12 ThürKO).
19. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle zu beteiligen. (§ 45 a Abs. 7 Nr. 14 ThürKO).
20. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugend- und Seniorenarbeit zu beteiligen.
21. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a. die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern, Springbrunnen sowie Kunstgegenständen wie Plastiken und Skulpturen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Grün- und Parkanlagen
 - b. die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft
 - c. die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung
 - d. die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Dauerkleingartenanlagen zu beteiligen.

§ 6 Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 8 ThürKO):

- (1) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,
- (2) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- (3) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- (4) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- (5) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen / Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über das Büro des Bürgermeisters zu informieren.

Nesse-Apfelstädt, den 10.08.2015

gez. Detlef Stender
Beigeordneter
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

-Siegel-

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Beschluss	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	19-0019	28.02.2019	§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerbescheid	Neufassung
2	19-0019	28.02.2019	§ 8 Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat	Neufassung
3	19-0019	28.02.2019	§ 14 Entschädigungen	Neufassung
4	19-0019	28.02.2019	Anlage 2 zur Hauptsatzung	Änderung